

## Satzung

für den „Förderverein des Verbandes kommunaler Unternehmen e. V.“

„VKU-Förderverein“

### Präambel

---

Der „VKU-Förderverein“ hat den Zweck, in enger Zusammenarbeit mit dem Verband kommunaler Unternehmen e.V., Berlin (VKU) die Bildung und die Entwicklung von kommunalen Unternehmen im wettbewerblichen deutschen Markt zu unterstützen sowie die Schaffung und Erhaltung fairer, die wirtschaftliche Betätigung von kommunalen Unternehmen katalysierender, wirtschaftlich-rechtlicher Rahmenbedingungen zu fördern. Dazu wird der VKU-Förderverein den VKU bei der Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Aufgaben im Bereich der kommunalen Wirtschaft, insbesondere in der Energie-, Wasser- und Abwasserwirtschaft sowie Telekommunikation, durch ein enges Zusammenwirken und die Entrichtung seines (eines) Mitgliedsbeitrages unterstützen.

Ziel des „VKU-Fördervereins“ ist es, diejenigen Unternehmen, Organisationen und natürlichen Personen, denen eine unmittelbare Mitgliedschaft im VKU nach dessen Satzungsbestimmungen verwehrt ist, zusammenzuführen und ein Zusammenarbeiten mit dem VKU zu ermöglichen. Die Förderung der satzungsmäßigen Aufgaben des VKU im Bereich der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung obliegt nicht dem VKU-Förderverein, sondern dem Förderverein VKU Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS e.V.

### § 1 Name und Sitz

---

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V.“ – kurz „VKU-Förderverein“. Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 35997 B eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

### § 2 Zweck

---

- (1) Der VKU-Förderverein hat den Zweck, den VKU bei der Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und bei der Verfolgung seiner Ziele in geeigneter Weise zu

unterstützen und zu ergänzen. Damit werden die Interessen der kommunalen Wirtschaft, insbesondere der Energie-, Wasser- und Abwasserwirtschaft, der Telekommunikation und der damit zusammenhängenden Betriebszweige und Dienstleistungen gefördert.

Der VKU-Förderverein erfüllt seinen Zweck, indem er insbesondere

- a) ein Netzwerk zur Verknüpfung von Wissen von Unternehmen, Organisationen und Personen bildet und entwickelt,
  - b) den VKU bei technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Innovationen und best-practice-Lösungen in der kommunalen Wirtschaft und bei weiteren vom VKU gewünschten Aktivitäten und Projekten unterstützt,
  - c) Fachgespräche zu betrieblichen, technischen, rechtlichen und organisatorischen Weiterentwicklungen für die kommunale Wirtschaft vor deren Realisierung gemeinsam mit dem VKU führt,
  - d) dem VKU Anregungen und Materialien zu kommunalwirtschaftlichen Themen zur Verfügung stellt und
  - e) bei der Entwicklung und Verfolgung verbandspolitischer Zielsetzungen des VKU mitwirkt und
  - f) den VKU mit seinem (einem) Mitgliedbeitrag unterstützt.
- (2) Der Zweck des VKU-Fördervereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (3) Der VKU-Förderverein wird durch eine korporative Mitgliedschaft im VKU die Grundlage zu der in der Präambel und in § 2 Abs. 1 bestimmten Zielsetzung des Vereins schaffen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

---

(1) Als Mitglied im VKU-Förderverein können aufgenommen werden:

- a) Unternehmen – unabhängig von ihrer Rechtsform –
- b) Organisationen und
- c) natürliche Personen

aus dem In- und Ausland, die auf dem Gebiet der kommunalen Wirtschaft, insbesondere der Energie-, der Wasser- und Abwasserwirtschaft oder der Telekommunikation und der damit zusammenhängenden Betriebszweige und Dienstleistungen entwickelnd, forschend, beratend, unterstützend und/oder produzierend tätig sind, wenn

- diesen Unternehmen, Organisationen oder natürlichen Personen eine unmittelbare Mitgliedschaft im VKU aufgrund seiner Satzungsbestimmungen verwehrt ist oder
- diese Unternehmen, Organisationen oder Personen unmittelbare Mitglieder des VKU sind, die neben dieser Mitgliedschaft im VKU Mitglied des VKU-Fördervereins werden wollen (Doppelmitgliedschaft) und

- diese Unternehmen, Organisationen oder natürlichen Personen der Compliance-Erklärung des VKU-Fördervereins schriftlich beitreten.

- (2) Der VKU ist Gründungsmitglied im VKU-Förderverein.
- (3) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. In ihm ist in geeigneter Weise – namentlich durch eine detaillierte Beschreibung der Tätigkeit oder des Unternehmensgegenstandes bzw. des Betätigungsfeldes der Organisation oder der natürlichen Person sowie der Ziele und Beweggründe für eine Mitgliedschaft darzulegen, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind.
- (4) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

## **§ 4 Rechte der Mitglieder**

---

Die Mitglieder des VKU-Fördervereins

- (1) werden zu den VKU-Verbandstagungen und VKU-Landesgruppenversammlungen eingeladen,
- (2) erhalten den VKU-Nachrichtendienst sowie den VKU-Geschäftsbericht,
- (3) können über den Vorstand Anregungen und Wünsche an den VKU herantragen,
- (4) erhalten die vom VKU zur Verfügung gestellten Arbeitsergebnisse und
- (5) können in einzurichtenden Fachbereichen bei der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins gem. § 2 Abs. 1 mitwirken.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

---

Die Mitglieder des VKU-Fördervereins unterstützen den VKU bei der Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben in jeder geeigneten und zulässigen Weise, geben ihm die zur Förderung der gemeinsamen Interessen erbetenen Aufschlüsse und teilen ihm fachliche Erfahrungen mit.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

---

- (1) Die Mitgliederversammlung des VKU-Fördervereins tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand und zwei Rechnungsprüfer, bestimmt die Richtlinien des Vereins und nimmt die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren; die Wiederwahl ist zulässig. Bis zum Abschluss von Neuwahlen bleiben der

Vorstand und die Rechnungsprüfer – auch über die regelmäßige Amtszeit hinaus – im Amt. Die Tätigkeit des Vorstandes und der Rechnungsprüfer ist ehrenamtlich.

(1a) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Der Vorstand kann aber auch

- hybride Versammlungen einberufen, bei der Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und Mitgliederrechte ausüben können, oder
- virtuelle Versammlungen einberufen, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben

Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(2) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor ihrem Zusammentritt durch den Vorsitzenden einzuberufen.

(3) Jedes Mitglied des VKU-Fördervereins kann Anträge zur Tagesordnung an den Vorstand herantragen. Anträge zur Tagesordnung werden nur berücksichtigt, wenn sie dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Über eine Angelegenheit, die nicht auf der Tagesordnung steht, kann verhandelt werden, wenn aus der Versammlung und seitens des Vorstandes kein Widerspruch erhoben wird; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- c) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) die Beitragsordnung,
- g) Satzungsänderungen,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes des „VKU-Fördervereins“.

(5) Die Mitglieder können an der Mitgliederversammlung auch mit mehreren Personen teilnehmen, von denen aber nur eine das Stimmrecht ausüben kann. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Beschlussfassungen

über Satzungsänderungen und über eine Änderung der Compliance-Erklärung sind eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen und die Zustimmung des VKU erforderlich.

- (7) Die Mitgliederversammlung kann über Änderungen des Vereinszwecks mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des VKU.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist von dem dazu benannten Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Leiter der Versammlung zu unterschreiben. Sie wird allen Mitgliedern in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

## **§ 7 Wahlen und Abstimmungen**

---

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder zwingend im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 8 Vorstand**

---

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden als Sprecher und zwei Stellvertretern, einem Schatzmeister, dem Hauptgeschäftsführer des VKU sowie jeweils zwei von den Leitausschüssen Energiewirtschaft und Wasser/Abwasser benannten Vertretern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch den Vorsitzenden und einen der Stellvertreter gemeinsam vertreten. Sollte der Vorsitzende verhindert sein, sind auch die Stellvertreter gemeinsam im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Organ zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
  - Aufnahme von Mitgliedern,
  - Erstellung und Beschluss des Wirtschaftsplanes,
  - Aufstellung des Jahresabschlusses
  - Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen und Bestimmung eines Schriftführers ,
  - Beschlussfassung über Förderzusagen,
  - Abschluss von Verträgen ab 1.000 € im Einzelfall oder als Jahresumfang,

- Führung von Rechtsstreitigkeiten,
  - Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes (ohne Förderzusagen) einschließlich des Abschlusses von Verträgen bis 1000 €,
  - Mitgliederbetreuung.
- (3) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einem Monat durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Beschlüsse des Vorstands werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung oder zwingend im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Stimmübertragung auf ein anderes Vorstandsmitglied ist nicht möglich.

## **§ 9 Geschäftsbesorgung**

---

- (1) Der VKU-Förderverein bedient sich zur Durchführung seiner geschäftlichen Aufgaben der VKU-Geschäftsstelle.
- (2) Zu den von der Geschäftsstelle wahrzunehmenden Aufgaben gehören:
- die Abwicklung der laufenden Geschäfte im Auftrag des Vorstandes und im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes (ohne Förderzusagen) einschließlich des Abschlusses von Verträgen bis 1.000 € im Einzelfall oder als Jahresumfang
  - die Führung des Mitgliederverzeichnisses und die Mitgliederbetreuung,
  - der Bericht über die Lage des Vereins gegenüber dem Vorstand,
  - die Erstellung eines Entwurfs des Wirtschaftsplanes,
  - die Erstellung des Jahresabschlusses,
  - die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen,
  - die Recherche und die Zusammenstellung von Mitgliederinformationen,
  - die Fertigung von Niederschriften und Berichten über Ergebnisse der Vereinstätigkeit,
  - die Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, einschließlich der Web-Site,

- die Beratung und Unterstützung des Vorstandes bei organisatorischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Themen der Geschäftstätigkeit des Vereins
  - die Bereitstellung von Arbeits- und Tagungsräumen sowie Büro- und Tagungsausstattung.
- (3) Die Aufgabendurchführung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Vorstand des Vereins. Der VKU bestimmt einen Mitarbeiter als verantwortlichen Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter.
- (4) Der VKU-Förderverein schließt für die Aufgabendurchführung nach Absatz 2 einen Dienstleistungsvertrag mit dem VKU.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

---

- (1) Die Mitglieder des Vereins entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Mitgliedsbeiträge werden unter Berücksichtigung anfallender angemessener Verwaltungskosten sowie eigener Kosten und ggf. notwendiger Rücklagen dem VKU zugeführt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach einer von der Mitgliederversammlung des Vereins zu beschließenden Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Die festgesetzten Beiträge sind nach Erhalt der Beitragsrechnung jährlich im Voraus zu zahlen. Im Laufe eines Kalenderjahres eintretende oder ausscheidende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung des Vereins kann für außergewöhnliche Aufwendungen zusätzliche Umlagen beschließen.
- (4) Die Ehrenmitglieder des Vereins sowie die geborenen Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 entrichten keine Mitgliedsbeiträge.
- (5) Für Vereine und Verbände, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen, entfällt die Beitragsverpflichtung, wenn der jeweilige Verein oder Verband den Verein ebenfalls beitragsfrei als Mitglied aufnimmt (gegenseitige beitragsfreie Mitgliedschaft).

## **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

---

- (1) Jedes Mitglied kann durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres seinen Austritt erklären.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Fortfall einer satzungsmäßigen Voraussetzung;
  - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, der insbesondere vorliegt bei
    - i. einem schweren Verstoß gegen Satzungsbestimmungen oder die Compliance-Erklärung;
    - ii. Nichtzahlung von Beiträgen oder Umlagen trotz wiederholter

- Mahnung; iii. Schädigung des Ansehens des Vereins oder des VKU oder bei sonstigem Missbrauch der Mitgliedschaft;
- c) durch Einstellen des Geschäftsbetriebes, Insolvenz oder Liquidation der Gesellschaft eines Mitglieds, das ein Unternehmen oder eine Körperschaft ist;
  - d) Tod eines persönlichen Mitglieds.
- (3) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Beschluss des Vorstands. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen. Die Anrufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und von diesem der Mitgliederversammlung zusammen mit einer Stellungnahme unverzüglich zuzuleiten.
- (4) Wird die Anrufung der Mitgliederversammlung des Vereins nicht fristgemäß wahrgenommen, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf dieser Frist. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Bestätigt die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds die Entscheidung des Vorstandes, so endet die Mitgliedschaft mit dem Tage der Bestätigung.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von den finanziellen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

---

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese kann darüber nur beschließen, wenn der Antrag auf Auflösung zuvor in der Tagesordnung bekannt gegeben und die Mitgliederversammlung fristgemäß geladen worden ist. Vor der Abstimmung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (2) Die Auflösung kann nur bei Anwesenheit bzw. Vertretung von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstandes, seine Stellvertreter und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sollte der Vorsitzende verhindert sein, sind auch die gewählten Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Ein bei Auflösung des Vereins etwa vorhandenes Vereinsvermögen fällt an den VKU.

## **§ 13 Gleichstellungsklausel**

---

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.



